

Amtsblatt der Europäischen Union

C 265



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

28. Juli 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 265/01 Euro-Wechselkurs — 27. Juli 2023 1

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 265/02 Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern zugänglich sind, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates; Liste der Häfen in Nordirland, in denen Anlandungen und Umladungen von Fischereierzeugnissen erlaubt sind und Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern gemäß dem Protokoll über Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zugänglich sind 2

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2023/C 265/03 BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS — Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Generaldirektors/der stellvertretenden Generaldirektorin (Besoldungsgruppe AD 15) in der Generaldirektion Dolmetschen (GD SCIC) — COM/2023/10435 6

2023/C 265/04 BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS — Ausschreibung der Stelle der Hauptberaterin/des Hauptberaters für strategische Vorausschau und Innovation im Personalbereich (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) — COM/2023/10436 7

DE

2023/C 265/05	BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS — Ausschreibung der Stelle des Hauptberaters/der Hauptberaterin „G7- und G20-Agenda für nachhaltige Entwicklung“ (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) — COM/2023/10437	8
2023/C 265/06	BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS — Ausschreibung der Stelle eines Hauptberaters/einer Hauptberaterin „Neue Geber“ (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) — COM/2023/10438	9

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 265/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11195 — ICI 3 / HCS GROUP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 265/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	12
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juli 2023

(2023/C 265/01)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1125	CAD	Kanadischer Dollar	1,4654
JPY	Japanischer Yen	155,95	HKD	Hongkong-Dollar	8,6787
DKK	Dänische Krone	7,4518	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7797
GBP	Pfund Sterling	0,85885	SGD	Singapur-Dollar	1,4727
SEK	Schwedische Krone	11,4985	KRW	Südkoreanischer Won	1 422,98
CHF	Schweizer Franken	0,9542	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4838
ISK	Isländische Krone	145,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9510
NOK	Norwegische Krone	11,1275	IDR	Indonesische Rupiah	16 691,35
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0307
CZK	Tschechische Krone	24,032	PHP	Philippinischer Peso	60,709
HUF	Ungarischer Forint	379,03	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4265	THB	Thailändischer Baht	37,925
RON	Rumänischer Leu	4,9300	BRL	Brasilianischer Real	5,2667
TRY	Türkische Lira	29,9773	MXN	Mexikanischer Peso	18,6688
AUD	Australischer Dollar	1,6383	INR	Indische Rupie	91,1385

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der Häfen in EU-Mitgliedstaaten, in denen Fischereierzeugnisse angelandet oder umgeladen werden dürfen und Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern zugänglich sind, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates; Liste der Häfen in Nordirland, in denen Anlandungen und Umladungen von Fischereierzeugnissen erlaubt sind und Hafendienstleistungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern gemäß dem Protokoll über Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zugänglich sind

(2023/C 265/02)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ⁽¹⁾.

Mitgliedstaat	Bezeichnete Häfen
Belgien	Ostende Zeebrugge
Bulgarien	Byprac (Burgas) Варна (Varna)
Dänemark	Aalborg Århus Esbjerg Fredericia Frederikshavn ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ Hanstholm Hirtshals Hvide Sande ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ Kopenhagen Skagen Strandby ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ Thyborøn ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾
Deutschland	Bremerhaven Cuxhaven Rostock (Umladungen nicht zugelassen) Sassnitz/Mukran (Umladungen nicht zugelassen)
Estland	zurzeit keine
Irland	Killybegs ⁽¹⁾ ⁽²⁾ Castletown Berehaven ⁽¹⁾ ⁽²⁾ Bunagee ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Burtonport ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Dunmore East ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Glengad ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Greencastle ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Howth ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Malin Head ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹²⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Moville ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Quigley's Point ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹¹⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Rathmullan ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ (Umladungen nicht zugelassen) Rossaveal ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾ (Umladungen nicht zugelassen)

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Griechenland	Πειραιάς (Piraeus) Θεσσαλονίκη (Thessaloniki)
Spanien	A Coruña A Pobra do Caramiñal Alacant/Alicante Algeciras Almería Arrecife ⁽¹⁾ ⁽¹⁶⁾ Barbate ⁽¹⁾ ⁽¹⁵⁾ Barcelona Bilbao Burela ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ Cádiz Cartagena Castelló de la Plana (El Grao) Celeiro ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ Ceuta ⁽¹⁾ ⁽¹⁴⁾ Gijón (El Musel) Huelva Las Palmas de Gran Canaria (Puerto de la Luz) Málaga Marín Palma de Mallorca ⁽¹⁾ ⁽¹⁴⁾ Pasaia ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ Puerto del Rosario ⁽¹⁾ ⁽¹⁶⁾ Ribeira Santa Cruz de Tenerife Santander Tarragona València Vigo (Área Portuaria) Vilagarcía de Arousa
Frankreich	Mutterland: Dunkerque Boulogne Le Havre Caen ⁽¹⁾ Cherbourg en Cotentin ⁽¹⁾ Barneville-Carteret Granville ⁽¹⁾ Saint-Malo Roscoff ⁽¹⁾ Brest Douarnenez ⁽¹⁾ Concarneau ⁽¹⁾ Lorient ⁽¹⁾ Nantes - Saint-Nazaire ⁽¹⁾ La Rochelle ⁽¹⁾ Rochefort sur Mer ⁽¹⁾ Port la Nouvelle ⁽¹⁾ Sète Marseille Port Überseeische Departements: Le Port (La Réunion) Fort de France (Martinique) ⁽¹⁾ Port de Jarry (Guadeloupe) ⁽¹⁾ Port du Larivot (Guyane) ⁽¹⁾
Kroatien	Ploče Rijeka Zadar – Gaženica Split – Sjeverna luka

Italien	Ancona Brindisi Civitavecchia Fiumicino ⁽¹⁾ Genua Gioia Tauro La Spezia Livorno Napoli Olbia Palermo Ravenna Reggio Calabria Salerno Tarent Trapani Triest Venedig
Zypern	Λεμεσός (Limassol)
Lettland	Rīga Ventspils
Litauen	Klaipėda
Malta	Valletta (Deepwater Quay, Laboratory Wharf, Magazine Wharf) Marsaxlokk Port (MT DIS Malta Freeport Distripark, MT MAR Marsaxlokk)
Niederlande	Vlissingen Scheveningen ⁽¹⁾ Ijmuiden Harlingen Eemshaven Den Helder ⁽¹⁾ Velsen ⁽²⁾ Amsterdam ⁽²⁾ Rotterdam ⁽²⁾ Stellendam ⁽⁶⁾ Den Oever ⁽⁶⁾ Oudeschild ⁽⁶⁾ Urk ⁽⁶⁾ Lauwersoog ⁽⁶⁾ Yerseke ⁽⁶⁾
Polen	Gdańsk (Danzig) Gdynia Szczecin (Stettin) Świnoujście ⁽¹⁾
Portugal	Aveiro [PT AVE 1] ⁽¹⁾ Canical [PT CNL 1] Horta [PT HOR 1] ⁽¹⁾ Lisboa [PT LIS 1] Peniche [PT PEN 1] ⁽¹⁾ Ponta Delgada [PT PDL 1] Porto [PT OPO 1] Setúbal [PT SET 1] ⁽¹⁾ Sines [PT SIE 1] Viana do Castelo [PT VDC 1] ⁽¹⁾
Rumänien	Constanța
Slowenien	zurzeit keine

Finnland	Helsinki (Umladungen nicht zugelassen)
Schweden	Ellös ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Göteborg ⁽²⁾ · ⁽³⁾ Karlskrona Handelshamn ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Kungshamn ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Lysekil ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Nogersund ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Rönnäng ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Simrishamn ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Slite ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Smögen ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Strömstad ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Trelleborg ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Träslövsläge ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt) Västervik ⁽¹⁾ · ⁽²⁾ · ⁽³⁾ · ⁽⁴⁾ (Umladungen nicht erlaubt)

⁽¹⁾ Keine EU-Grenzkontrollstelle (GKS).

⁽²⁾ Anlandungen aller Fischereierzeugnisse von Schiffen unter der Flagge Norwegens, Islands, Andorras oder der Färöer sind erlaubt.

⁽³⁾ Anlandungen von mehr als 10 Tonnen außerhalb der Ostsee gefangenen Herings, von Makrele und Bastardmakrele sind nicht gestattet.

⁽⁴⁾ Anlandungen von gefrorenem Fisch sind nicht erlaubt, außer von Schiffen unter der Flagge Norwegens, Islands, Andorras oder der Färöer, wenn (2) gilt.

⁽⁵⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 59 m oder einer Tonnage von mindestens 1200 BRZ

⁽⁶⁾ Nur für Fischereifahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich zu Wartungszwecken und nach Genehmigung der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit (NVWA). Physische Überprüfungen der Fischladeräume sind montags bis freitags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr in einem weder von (7) noch von (8) bezeichneten Hafen vorzunehmen.

⁽⁷⁾ Anlandungen nur gestattet von im Vereinigten Königreich registrierten nordirischen Schiffen

⁽⁸⁾ Anlandungen nur gestattet: von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von frischen Nicht-TAC-Arten, montags bis freitags zwischen 14:00 und 20:00 Uhr.

⁽⁹⁾ Anlandungen aller Grundfischarten (frisch und gefroren) nur gestattet von Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 26 m montags bis freitags zwischen 10:00 und 22:00 Uhr.

⁽¹⁰⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von lebenden Muscheln, die nicht unter die IUU-Verordnungen der EU fallen, dienstags und mittwochs zwischen 14:00 und 20:00 Uhr im Februar, März, Oktober, November und Dezember.

⁽¹¹⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von lebenden Muscheln, die nicht unter die IUU-Verordnungen der EU fallen, montags bis freitags zwischen 10:00 und 20:00 Uhr und samstags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr.

⁽¹²⁾ Anlandungen nur gestattet von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 18 m und ausschließlich Anlandungen von frischen Nicht-TAC-Arten, montags bis freitags zwischen 10:00 und 20:00 Uhr und samstags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr.

⁽¹³⁾ Anlandungen und Umladungen von frischen Fischereierzeugnissen und Hafendienstleistungen sind zulässig.

⁽¹⁴⁾ Gefrorene Fischereierzeugnisse dürfen nur von Schiffen unter der Flagge der Färöer, Islands und Norwegens angelandet und umgeladen werden.

⁽¹⁵⁾ Nur der Zugang zu Hafendienstleistungen und Laden von Fisch sind zulässig.

⁽¹⁶⁾ Nur der Zugang zu Hafendiensten ist zulässig.

Protokoll über Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	Bezeichnete Häfen
Nordirland	Londonderry Kilkeel Portavogie Ardglass Warrenpoint Bangor (Co. Down) Belfast

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS**Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Generaldirektors/der stellvertretenden Generaldirektorin****(Besoldungsgruppe AD 15)****in der Generaldirektion Dolmetschen (GD SCIC)****COM/2023/10435****(2023/C 265/03)**

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (Aktenzeichen COM/2023/10435) für die Stelle des stellvertretenden Generaldirektors/der stellvertretenden Generaldirektorin (Besoldungsgruppe AD 15) in der Generaldirektion Dolmetschen (GD SCIC) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!fjVnxX>

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS**Ausschreibung der Stelle der Hauptberaterin/des Hauptberaters für strategische Vorausschau und Innovation im Personalbereich****(Besoldungsgruppe AD 14)****in der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR)****COM/2023/10436**

(2023/C 265/04)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2023/10436) für die Stelle der Hauptberaterin/des Hauptberaters für strategische Vorausschau und Innovation im Personalbereich (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte folgende Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!7DFQww>

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS

Ausschreibung der Stelle des Hauptberaters/der Hauptberaterin „G7- und G20-Agenda für nachhaltige Entwicklung“

(Besoldungsgruppe AD 14)

in der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA)

COM/2023/10437

(2023/C 265/05)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (**Aktenzeichen COM/2023/10437**) für die Stelle des Hauptberaters/der Hauptberaterin „G7- und G20-Agenda für nachhaltige Entwicklung“ (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!MTKMhk>

BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS
Ausschreibung der Stelle eines Hauptberaters/einer Hauptberaterin „Neue Geber“
(Besoldungsgruppe AD 14)
in der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA)
COM/2023/10438
(2023/C 265/06)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (**Aktenzeichen COM/2023/10438**) für die Stelle des Hauptberaters/der Hauptberaterin „Neue Geber“ (Besoldungsgruppe AD 14) in der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!9VhVrh>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11195 — ICI 3 / HCS GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 265/07)

1. Am 19. Juli 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- International Chemical Investors 3 S.E. („ICI 3“) (Luxemburg), Teil der International Chemical Investors Group, die unter der alleinigen Kontrolle einer Privatperson steht,
- Haltermann Besitzgesellschaft GmbH, HCS Group GmbH und HCS Holding GmbH und deren verbundene Unternehmen (die „HCS Group“) (Deutschland), kontrolliert von H.I.G. Capital LLC, einer Private-Equity-Gesellschaft.

ICI 3 wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von der HCS Group übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ICI 3 ist ein Industriekonzern, der vor allem aus mittelgroßen Pharma- und Chemieunternehmen insbesondere aus den Bereichen Feinchemikalien, Chlorvinyle und chemische Verbindungen besteht.
- Die HCS Group ist ein weltweit tätiger Anbieter von Speziallösungsmitteln und -zusatzstoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11195 — ICI 3 / HCS GROUP

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2023/C 265/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Skedvi Bröd“**EU-Nr.: PGI-SE-02614 — 10.6.2020****G. U. () G. G. A. (X)****1. Name(n) der g. g. A.**

„Skedvi Bröd“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Schweden

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Skedvi Bröd“ ist ein traditionelles aus Roggenvollkornbrot hergestelltes rundes Knäkebrot mit einem Loch in der Mitte und wird auf einem gusseisernen Einsatz in einem holzbefeuerten Steinofen gebacken.

„Skedvi Bröd“ wird in zwei Versionen vermarktet, „Original“ und „Extragräddat“, die mit unterschiedlicher Intensität gebacken werden.

Beide Versionen weisen folgende Merkmale auf:

Form: Runde Knäkebrote mit einem kleinen Loch in der Mitte

Größe: 27–30 cm Durchmesser

Dicke: etwa 6–8 mm

Aussehen: Die leicht gewölbte Form der Knäkebrote, die Oberflächenstruktur sowie die Farb- und Formschwankungen verleihen dem „Skedvi Bröd“ Charakter und lassen erkennen, dass das Brot von Hand hergestellt und im Holzofen gebacken wurde.

Salz: 2–4 %

Protein: 8–9 %

Fett: 2,3–2,7 %

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Kohlenhydrate: 58–64 %

Wassergehalt: 3–4 %

„Skedvi Bröd“ Original:

Farbe: Erinnert an frische Fichtenrinde. Die Farbe wird zu den Rändern des Knäckebrots hin dunkler. NCS [1] S4020–Y20R bis S4020–Y30R.

Geruch: Trockener Kiefernwald und geröstetes Mehl.

Geschmack: Voller Geschmack nach geröstetem Mehl mit milden Noten von Süßholzwurzel, ausgewogener Salzigkeit und angenehmer Bitterkeit. „Skedvi Bröd“ Original hat einen langen, vollen Nachgeschmack von geröstetem Mehl mit leicht verbrannten Noten.

Textur: Hart

Mundgefühl: Ein hartes Knäckebrötchen, das auch nach einigem Kauen noch einen angenehmen Biss behält.

„Skedvi Bröd“ Extragräddat:

Farbe: Erinnert an frische Kiefernrinde (NCS-Farbtöne S5030–Y20R bis S4020–Y30R). Die braune Farbe wird zu den Rändern des Knäckebröts hin dunkler.

Geruch: Starker Duft nach trockenem Kiefernwald mit Anklängen von Rinde und Milchsäure, schwache verbrannte Noten von Asche.

Geschmack: Sehr voller Geschmack nach geröstetem Mehl mit markanter Bitterkeit. Der Geschmack ist an den Rändern intensiver, wo das Brot am stärksten durchgebacken ist. „Skedvi Bröd“ Extragräddat hat einen sehr kräftigen und langen Nachgeschmack mit leichten verbrannten Noten.

Textur: Sehr hart

Mundgefühl: Ein sehr hartes Knäckebrötchen, das auch nach einigem Kauen noch einen ausgeprägten Biss behält.

[1] Natural Colour System (natürliches Farbsystem).

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Rohstoffe: Roggenvollkornmehl (*Secale cereale*) mit einer niedrigen Fallzahl, Salz (NaCl), Hefe und Wasser.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Schritte des Erzeugungsprozesses, vom Mischen des Teigs über das Backen bis hin zur Kontrolle der gebackenen Knäckebröte, müssen in dem unter Punkt 4 angegebenen geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

-

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Erzeugnisse, die unter der geschützten Ursprungsbezeichnung „Skedvi Bröd“ verkauft werden, müssen mit dem Text „Original“ oder „Extragräddat“ gekennzeichnet sein, womit der Backgrad auf der Verpackung deutlich angegeben ist.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Skedvi Bröd“ wird in der Gemeinde Stora Skedvi in der Provinz Dalarna hergestellt.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Zusammenhang zwischen den besonderen Merkmalen von „Skedvi Bröd“ und dem Erzeugungsgebiet beruht auf der im geografischen Gebiet bewahrten handwerklichen Tradition, runde Knäckebröte mit einem Loch in der Mitte von Hand zu backen und das Brot auf gusseisernen Einsätzen in Holzöfen zu backen.

Besonderheit des Erzeugnisses:

Das manuelle Backverfahren verleiht den „Skedvi Bröd“-Knäckebröten ein individuelles Aussehen: Variationen in Farbe, Oberflächenstruktur und Wölbung verleihen den Knäckebröten ein charakteristisches und robustes Erscheinungsbild, das das manuelle Herstellungsverfahren deutlich erkennen lässt.

Durch das Backen der Knäckebröte im Holzofen erhält „Skedvi Bröd“ seinen charakteristischen Duft nach trockenem Kiefernwald mit Anklängen an Kiefernadeln und Harz sowie seinen charakteristischen vollen und leicht bitteren Geschmack nach geröstetem Mehl mit Anklängen an Süßholzwurzel und verbrannten Noten.

Die Eigenschaften von „Skedvi Bröd“ unterscheiden sich daher von denen der auf dem schwedischen Markt häufigeren industriellen Knäckebröte, die auf einem Fließband in Elektroöfen gebacken werden.

Besonderheit des Herstellungsverfahrens

Zur Herstellung von „Skedvi Bröd“ wird Roggenvollkornmehl mit Wasser, Hefe und Salz vermischt. Der Teig wird ausgerollt und angestochen. Aus dem Teig werden Kreise mit einem Loch in der Mitte ausgestanzt.

Der Backvorgang richtet sich nach der Konsistenz des Teigs und der Dicke der Knäckebröte. Damit die Knäckebröte nach dem Backen trocknen können, ohne zusammenzufallen oder zu brechen, ist ihr Durchmesser auf etwa 30 cm begrenzt.

Die Teigringe lässt man eine halbe Stunde gehen, bevor sie auf einem gusseisernen Einsatz in Öfen gebacken werden, die mit Fichten- und Kiefernholz mit Rinde befeuert werden.

Vor dem Backen heizt der Bäcker den Ofen vor, indem er ein Feuer auf dem gusseisernen Einsatz entzündet. Sobald der Ofen heiß ist, werden die gegangenen Teigringe einer nach dem anderen auf den Einsatz im Ofen gelegt. Während des Backens muss der Bäcker dafür sorgen, dass die Ofentemperatur konstant bei 350–400 °C bleibt, indem er Fichten- oder Kiefernholz seitlich im Ofen nachlegt.

Jeder Backofen fasst 15 Knäckebröte. Aufgrund der Größe des Ofens sind die Temperatur und die Nähe zum brennenden Holz unterschiedlich, je nachdem, wo sich die Knäckebröte im Ofen befinden. Um ein ungleichmäßiges Backen der Knäckebröte zu vermeiden, muss der Bäcker sie daher während des Backens im Ofen bewegen. Sie werden nach einem bestimmten Schema bewegt, das es dem Bäcker auch ermöglicht, fertige Knäckebröte auf der einen Seite des Ofens zu entnehmen und noch nicht gebackene Knäckebröte auf der anderen Seite einzulegen.

Die Backzeit richtet sich nach der Ofentemperatur, die wiederum von der Umgebungstemperatur, der Feuchtigkeit des Holzes und davon abhängt, ob der Bäcker frisches Holz in den Ofen gelegt hat. Der Bäcker entscheidet anhand des Geruchs und des Erscheinungsbilds, wann die Knäckebröte fertig sind.

Die gebackenen, noch etwas weichen Knäckebröte werden an Trockenstangen aufgehängt, die durch das Loch in der Mitte des Brots geführt werden, und in Trockenräumen getrocknet.

Ursächlicher Zusammenhang

Runde Knäckebröte mit einem Loch werden in Stora Skedvi seit den 1950er-Jahren auf die gleiche traditionelle Weise hergestellt. Die Kunst, das klassische Knäckebrötchen von Hand zu backen, und die besondere Technik, die zum Backen des Brots im Holzofen erforderlich ist, wurden von älteren, erfahrenen Knäckebrötchenbäckern an neue Generationen von Bäckern weitergegeben. Das traditionelle Backen von Knäckebrötchen auf einem gusseisernen Einsatz in einem Holzofen erfordert viel Erfahrung.

Beim Backen muss der Ofen mit Holz mit Rinde befeuert werden. Aufgrund ihres hohen Heizwerts (18,7–19,8 MJ/kg Trockenmasse) beeinflusst die Rinde zusammen mit den Verbrennungsgasen und dem Wasserdampf im Ofen den Backvorgang, wodurch das Erscheinungsbild, die Textur und der Geschmack entstehen, die für „Skedvi Bröd“ charakteristisch sind. Die Rinde enthält außerdem verschiedene flüchtige Kohlenwasserstoffe, die zum Geschmack beitragen und dem Brot seinen charakteristischen Duft nach trockenem Kiefernwald verleihen.

Durch die manuelle Bearbeitung werden einige der Knäckebröte stärker gebacken als andere und weisen daher unterschiedliche Eigenschaften auf: eine dunklere, wärmere Farbe, eine härtere Textur oder einen komplexeren Geschmack und Geruch mit ausgeprägteren verbrannten Noten.

Bei der Kontrolle der gebackenen und getrockneten Knäckebröte werden normale und stärker gebackene Knäckebröte voneinander getrennt. Standardmäßig gebackene Knäckebröte werden als „Skedvi Bröd“ Original vermarktet, während die intensiver gebackenen Knäckebröte als „Skedvi Bröd“ Extragräddat verkauft werden.

Verweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.livsmedelsverket.se/globalassets/foretag-regler-kontroll/livsmedelsinformation-markning-halsopastaenden/skyddade-beteckningar/produktspecifikation_skedvi_knackebrod-2022_08_10.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE